

VERTRAGSENTWURF

Kauf eines professionellen Fagotts

einschließlich Zubehör gemäß den Anforderungen der öffentlichen Ausschreibung (kleiner Auftrag) (VZ-CPV-37314000-2), abgeschlossen auf der Grundlage der Bestimmungen der §§ 2079 ff. und den anschließenden Absätzen Nr. 89/2012 Sb. des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Tschechischen Republik (im Folgenden „Bürgerliches Gesetzbuch“ genannt), in der neuesten Fassung

Vertragspartner

Verkäufer:

Tutti Fagotti GmbH

Axel-Springer-Platz 2

20355 Hamburg

und

Käufer:

Karlovarský symfonický orchestr, p. o.

Husovo nám. 2

CZ - 360 01 Karlovy vary

Vertreten durch Mgr. Petr Polívka – Direktor

IČ: 63554585

(weiterhin nur Käufer)

I.

Vertragsgegenstand

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer gemäß der Ausschreibung das unten aufgeführte Musikinstrument zu liefern,

1 Stück professionelles Fagott Yamaha 812 CII

- Ahornholz
- Neusilbermechanik
- Heckel-System
- Trillerklappen: f – g, e – f#
- hoch C- und D-Klappe
- Rollen: F-Ab (kleiner Finger am Stiefel), Ab- F#, Eb, C# (Daumenklappen)
- Balancehalter
- keine fünfteilige Ausführung
-

2. Der Käufer verpflichtet sich die gelieferte Ware anzunehmen und dies dem Verkäufer zu bestätigen, gemäß dem entsprechenden Lieferschein (Übergabeprotokoll) und dem Verkäufer für die gelieferte Ware den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen.

II.

Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

1. Der Gesamtpreis bestimmt sich durch das Preisangebot im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung für die Lieferung eines professionellen Fagotts.

Der Gesamtpreis beträgt:

20.000,- inkl. MWSt.,

in gesetzlicher Höhe von 19% 3.193,28 Euro

2. Dieser Preis beinhaltet alle Kosten, die mit dem Vertragsgegenstand verbunden sind, d.h. im Preis enthalten sind Zoll, Produktionskosten, Lieferung, Transport zum Erfüllungsort, Übertragung von Rechten, Versicherung, Verwaltungsgebühren und Rohstoffe. Dieser Kaufpreis ist der Endpreis.
3. Sollte der Verkäufer in die Liste der unzuverlässigen Zahler aufgenommen werden oder ein unzuverlässiges Konto gemäß Nr. 235/2004 des Mehrwertsteuergesetzes angeben, so stimmt er der Sicherung des Umsatzsteuerbetrags direkt durch die Steuerbehörden zu.
4. Der Kaufpreis ist zahlbar auf Grund eines ordnungsgemäß ausgestellten Steuerbelegs durch den Verkäufer, nachdem die Ware an den Käufer geliefert wurde. Die Fälligkeit der Rechnung beträgt 14 Tage ab dem Datum der Lieferung an den Käufer.

III.

Zeit und Ort der Erfüllung

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, die beweglichen Sachen gemäß Ziffer I bis zum 30. November 2018 zu liefern.
2. Die Erfüllung des Vertragsgegenstandes erfolgt einmalig. Die Übergabe der Ware, entsprechend dem Vertragsgegenstand, erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferfrist am vereinbarten Erfüllungsort.
Erfüllungsort ist Karlovarský symfonický orchestr, Husovo nám. 2,
CZ - 360 01 Karlovy Vary.

IV.

Lieferbedingungen

Der Käufer bevollmächtigt zur Übernahme der im „Vertragsgegenstand“ genannten Ware die Kontaktperson, den Leiter der Fagottgruppe des KSO oder sein Stellvertreter (im Folgenden „Empfänger“ genannt). Die Lieferung der Ware erfolgt nach vorheriger Absprache von Datum und Zeit mit der Kontaktperson des Empfängers (mindestens 2 Arbeitstage vor Lieferung).

V.

Eigentumsübertragung und Haftung für Warenschäden

1. Die Eigentumsrechte der Waren gehen mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über.
2. Das Risiko der Beschädigung der Ware geht vom Verkäufer auf den Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware und Unterzeichnung des Lieferscheins über.

VI.

Gewährleistung und Reklamationsbedingungen

1. Die Gewährleistungsfrist für die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Ware beträgt 36 Monate ab dem Tag des Eingangs der beweglichen Ware beim Käufer.
2. Eine Reklamation setzt die Annahme der Ware beim Verkäufer voraus, sobald der Mangel entdeckt und der Verkäufer telefonisch xxxxxxxx oder per E-Mail

xxxxxxxxx darüber informiert wurde. Anschließend muss er innerhalb von 24 Stunden schriftlich über die Fehler benachrichtigt werden.

3. Der Verkäufer sichert Serviceleistungen für die Garantiezeit von 36 Monaten zu, ab dem Verkaufsdatum der Ware und innerhalb von 14 Tagen nach der Mängelmeldung sichert er eine Ersatzlösung für den Zeitraum der notwendigen Reparatur zu.
4. Wird während der Gewährleistungsfrist ein Mangel an dem Musikinstrument festgestellt, der nicht innerhalb von 30 Tagen beseitigt werden kann, hat der Verkäufer innerhalb eines Monats nach Feststellung des irreparablen Defekts die Lieferung neuer Ware desselben Typs sicherzustellen, die vorab vom Empfänger geprüft wird.
5. Bei mechanischer Beschädigung oder Reparatur ohne vorherige Ankündigung und Zustimmung des Verkäufers verfällt der Anspruch auf kostenlose Garantiereparaturen. Falls der Käufer einen Defekt an dem neuen Instrument oder während einer Garantiezeit aufgrund eines Herstellungs- oder Materialfehlers feststellt (z. B. sichtbare Unstimmigkeiten, sichtbare Flecken, Ablätterungen, Verformungen, Instabilität, Fehlfunktionen usw.), muss er sofort den Verkäufer kontaktieren. Im Falle eines Herstellungsfehlers wird das Instrument natürlich kostenlos repariert bzw. durch eine Neues, je nach Art des Defekts ersetzt. Für alle Reparaturen kann der Verkäufer inländische Vertragswerkstätten beauftragen. Falls der Käufer eine Reparatur direkt von einem ausländischen Hersteller verlangt, ist es nicht immer gewährleistet, dass der Hersteller eine Reklamation innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (1 Monat) abwickeln kann. Die Gewährleistung gilt nicht für mechanische oder chemische Beschädigungen am Instrument (Sturz, Stöße, Verformung, Verkratzen, Kontakt mit ätzenden Stoffen, Einsatz in aggressiver Umgebung usw.). Das Instrument wird zur Reparatur (wenn möglich in der Originalverpackung) immer mit einer Rechnungskopie versandt. Es liegt im Interesse des Käufers, eine mit der Reklamation verbundene Versandsendung zu versichern. Die Gewährleistung gilt auch nicht für Oxidation von Metallteilen aufgrund von Benutzung oder Temperaturschwankungen, Abnutzungen durch Schweiß und Chemikalien, Schäden durch unsachgemäße Benutzung oder Reparaturen, Verschleiß und Verformung von Korkteilen, Federn oder Klappen.
6. Die Rechte und Pflichten der Sachmängelhaftung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 2615 ff. Nr. 89/2012 Slg. des Bürgerlichen Gesetzbuches der Tschechischen Republik in der neuesten Fassung.

VII.

Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen beide Vertragspartner Recht auf ein Original haben und jeder Vertragspartner eine Ausfertigung des Vertrags erhält.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gemeinsame Vereinbarungen und fortlaufend nummerierte Anhänge werden dadurch zu einem festen Vertragsbestandteil.
3. Die Vertragspartner erklären, dass sie den Vertrag freiwillig und ernsthaftig unterzeichnet haben und dass sie keine Kenntnis von Tatsachen haben, die den Vertragsabschluss ausschließen, nicht irregeführt haben und erkennen die vollen rechtlichen Konsequenzen für bewusst unwahre Angaben an.
4. Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

5. Als Beweis der Zustimmung zum Wortlaut dieses Vertrags setzen die Vertragspartner ihren Unterschriften freiwillig und ernsthaftig unter den Vertrag.

Hamburg 10. 8.2018

Karlovy Vary 12. 8.2018

Verkäufer:

Käufer: